

Leist vom Gurtenbühl und Umgebung

Gegründet am 28. Oktober 1911

Statuten vom 26. März 2014

I. Wesen und Zweck

1. Unter dem Namen „Leist vom Gurtenbühl und Umgebung“ (nachfolgend Leist genannt) besteht im Gurtenbühl (Gemeinde Köniz) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Er bezweckt die Förderung des öffentlichen Wohles in allgemeinen Quartierfragen und die Wahrung der Interessen der Quartierbevölkerung.

Zu seinen dauernden Hauptaufgaben gehören insbesondere

- a. die Wahrung der Quartierinteressen in allen Belangen, z.B. Verkehr, Raumplanung, Hoch- und Tiefbau, Schulen, öffentliche Hygiene, öffentliche Beleuchtung etc.
 - b. die Verwaltung des Schrebergartenareals Chüngelihoger
 - c. der Betrieb des Quartierspielplatzes.
3. Der Leist richtet seine Anstrengungen auf die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität im Quartier Gurtenbühl und Umgebung. Zu diesem Zweck prüft er auch – im Sinne von Ziffer 2 hievore – Planungen und andere Vorhaben, die die Gebiete ausserhalb des Gurtenbühls betreffen, aber Auswirkungen auf das Quartier und seine BewohnerInnen haben können.
 4. Diese Ziele sucht der Leist allein oder in Verbindung mit andern Organisationen zu erreichen, namentlich durch:
 - a. Kontakte mit den Behörden
 - b. Mitwirkungen an Planungen
 - c. Vorkehren gegenüber Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs-, und andern Projekten (z.B. Einsprachen, Beschwerden, Vernehmlassungen, Stellungnahmen)
 - d. Beratung der BewohnerInnen in allen Quartierfragen
 - e. Ausspracheabende über alle die QuartierbewohnerInnen berührenden Fragen von allgemeinem Interesse
 - f. Förderung und Pflege des Gemeinschaftssinnes durch kulturelle und andere Anlässe.
 5. Der Leist ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

II. Mitgliedschaft

6. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele und Bestrebungen des Leists unterstützen. Personen, welche in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können im Rahmen einer Kollektivmitgliedschaft beitreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben maximal zwei Stimmen (persönliche Anwesenheit in der Hauptversammlung vorausgesetzt).

7. Der Beitritt muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme vor dem 1. September vollzogen, so ist der Beitrag für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 1. September beginnt die Beitragspflicht erst mit dem folgenden Kalenderjahr.
8. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird.
9. Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dagegen ist innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich der Rekurs an die Hauptversammlung möglich.

III. Leitung und Verwaltung

10. Die Organe des Leists sind:
 - a. Die Hauptversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die RechnungsrevisorInnen
11. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt. Sie muss vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und begründet mitgeteilt werden.
12. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:
 - a. durch den Vorstand zur Besprechung von Tagesfragen und so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern
 - b. auf schriftliches und begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder.
13. Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Abnahme des Jahresberichts
 - b. Abnahme der Jahresrechnung und des RevisorInnenberichts
 - c. Entlastung des Vorstands und der RechnungsrevisorInnen
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlags
 - e. Wahl des/der LeistpräsidentIn und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl der RechnungsrevisorInnen
 - g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Leists.

14. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, bei Statutenänderungen, Ausschlüssen und Auflösung Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Stimmabgabe verlangt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
15. Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, dem/der KassierIn, dem/der ProtokollführerIn, dem/der ParzellenverwalterIn Chüngelihoger und bis zu 4 Beisitzenden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die PräsidentIn und ein Vorstandsmitglied zu zweien. Der/die KassierIn führt in seinem/ihrer Geschäftsbereich Einzelunterschrift.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er ist wiederwählbar. Der/die PräsidentIn wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können an der nächsten Hauptversammlung ersetzt werden.

16. Der Vorstand leitet die Geschäfte und vertritt den Leist nach aussen. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Es obliegen ihm insbesondere:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - b. der Einzug der Beiträge und die Verwaltung des Leistvermögens nach Massgabe der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
 - c. die Festsetzung des Pachtzinses für die Schrebergartenparzellen Chüngelihoger
 - d. die Aufstellung des Voranschlags
 - e. die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern
 - f. die Wahl von Kommissionen zur Behandlung von Sonderfragen
 - g. die Ergreifung der für die Erreichung des Vereinszweckes angemessen erscheinenden Massnahmen (wie Einsprachen, Beschwerden, Vernehmlassungen). Dafür steht dem Vorstand über die budgetierten Ausgaben hinaus pro Rechnungsjahr die Kompetenz für Ausgaben bis Fr. 500.- zu. In dringenden Fällen kann er höhere Ausgaben beschliessen, sofern die nötige Deckung vorhanden ist.
 - h. die Prüfung der Wünsche und Anregungen der Mitglieder
 - i. die Erledigung aller administrativen Arbeiten.
17. Der Vorstand ist an jeder ordnungsgemäss einberufenen Sitzung beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
18. Die Jahresversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei RechnungsrevisorInnen. Diese sind wiederwählbar.

Die RechnungsrevisorInnen kontrollieren die Rechnungsführung und erstatten zu Händen der Jahresversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

19. Der Leist erwirbt seine Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus der Verwaltung des Chüngelihogers, freiwilligen Zuwendungen, Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Leists haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

20. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Statutenrevision

21. Anträge des Vorstandes betreffend die Revision der Statuten müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der bezüglichen Hauptversammlung unter Angabe der zu revidierenden Artikel mitgeteilt werden (Abstimmung gemäss Art. 14).

V. Auflösung

22. Ein Antrag auf Auflösung des Leistes muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Über die Liquidation und Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung (Abstimmung gemäss Art. 14).

VI. Inkrafttreten

23. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 1997. Sie treten mit dem Beschluss durch die Hauptversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 26. März 2014.

Leist vom Gurtenbühl und Umgebung

Der Präsident

Der Sekretär



Heinrich Summermatter

Thomas Berz